

Verein der Katzenfreunde



Zürich

**STATUTEN
REGLEMENTE**

Statuten	
Name und Sitz des Vereins	1
Vereinszweck	1
Mitgliedschaft	1
Mittel	3
Organisation	4
Vorstand	6
Haftbarkeit	9
Rechnungsprüfungskommission	9
Rechnungsabschluss	9
Ausstellungen	9
Redaktionskommission	10
Stammbuchsekretariat	10
Fonds zugunsten der heimatlosen Katzen	11
Disziplinarmaßnahmen/Ausschlüsse	12
Allgemeine Bestimmungen	12
Schlussbestimmungen	13
Geschäftsordnung	14
Stammbuchreglement	
Definition des Begriffes der Rasse, der Varietäten und der Farbschläge	18
Anerkennung der Rassen	18
Stammbuchführer	19
Stammbücher	20
Stammbäume	22
Transfer/Eintragungsbestätigung	23
Anerkennung der Titel	24
Zwingersnamen	25
Allgemeines	26
Zuchtreglement	28
Reglement über die Zuchtkontrolle und Zuchtkontrolleure	
Ernennung, Aufgaben und Pflichten	31
Entschädigung	32
Ausstellungsreglement	
Allgemeines	33
Allgemeine Bedingungen für den Aussteller	33
Veterinär- und Gesundheitsbestimmungen	34
Ausstellungsklassen	36
Qualifikationen und Klassifizierungen	38
Zusätzliche Auszeichnungen	39
Reglement betreffend Richterschüler, Examen und Richter	
Richterschüler	40
Richterexamen	40
Richter	42
Reglement für Stewards	44
Reglement betreffend Betreuung heimatloser Katzen	
Grundlagen	46
Definition heimatloser Katzen	46
Entschädigung	46
Aufnahme von Katzen	47
Plazierung der Katzen	48
Unterbringung und Pflege	49
Medizinische Versorgung	49
Abrechnung	50
Verschiedenes	51

STATUTEN DES VEREINS DER KATZENFREUNDE ZUERICH

I. NAME UND SITZ DES VEREINS

1. Unter dem Namen "Katzenfreunde Zürich" (nachfolgend VdKZ genannt) besteht mit Sitz in Zürich ein Verein im Sinne von Art. 60 des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

II. VEREINSZWECK

1. Der VdKZ ist politisch und konfessionell neutral. Er bezweckt:
 - a) Verbesserung der Katzenhaltung
 - b) Hebung und Förderung der Reinzucht und Verbreitung sämtlicher Edelkatzenrassen
 - c) Führung eines Katzenstammbuches
 - d) Bekämpfung des unreellen Katzenhandels
 - e) Erteilung von Ratschlägen bei Anschaffung, Aufzucht und Haltung von Katzen
 - f) Fürsorge und Vermittlung heimatlos gewordener Katzen
 - g) Heranbildung von Richtern
 - h) Veranstaltung von Ausstellungen unter Beachtung der jeweils geltenden nationalen und internationalen Bestimmungen
 - i) Veranstaltung von Anlässen zur Bildung und Unterhaltung der Katzenfreunde
 - k) Herausgabe einer Fachzeitschrift (Katzenfreund) oder einer Vereinsseite in einem Magazin

III. MITGLIEDSCHAFT

1. Als **EINZELMITGLIEDER** werden Personen beiderlei Geschlechts aufgenommen. Bewerber um die Mitgliedschaft haben sich beim Vorstand schriftlich anzumelden. Ueber die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann diese ohne Grundangabe verweigern. Die Mitgliedschaft beginnt mit Bezahlung des ersten Beitrages und bedingt für das betreffende Mitglied die Anerkennung der Statuten und anderweitigen Beschlüsse des VdKZ. Neue Mitglieder -ohne Gönnermitglieder- werden an den Versammlungen namentlich bekanntgegeben oder im Vereinsorgan publiziert.

2. Als **ZWEITMITGLIEDER** können Personen aufgenommen werden, welche zusammen mit einem Einzelmitglied in Hausgemeinschaft leben. Die Zweitmitglieder haben alle Rechte der Einzelmitglieder, sie erhalten jedoch keine separaten Rundschreiben und keine Vereinszeitschrift.
3. **GÖNNERMITGLIEDER** können an allen Vereinsaktivitäten teilnehmen und erhalten die Vereinszeitung. Sie sind jedoch nicht stimmberechtigt und haben keinen Anspruch auf die Dienste des Stammbuchsekretariates.
Die Kategorie Freimitglieder wurde gestrichen. Siehe XV. Punkt 4
4. **EHRENMITGLIEDER:** Zu solchen können Mitglieder und Gönner des VdKZ ernannt werden, welche sich hervorragend um den Verein oder das Katzenwesen verdient gemacht haben. Sie besitzen die gleichen Rechte wie die Einzelmitglieder. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
5. Als **ZUECHTERMITGLIEDER** gelten Einzel-, Zweit-, Paar-, Frei- oder Ehrenmitglieder, welche die Stammbäume für die von ihnen gezüchteten Katzen durch das Stammbuchsekretariat des VdKZ erstellen lassen.
6. **PAARMITGLIEDER:** Diese haben alle Rechte der Einzelmitglieder. Neue Paarmitglieder werden ab GV 1983 nicht mehr aufgenommen.
7. Der Jahresbeitrag beträgt Sfr. 45.- für die Einzel- und Züchtermitglieder; Sfr. 25.- für Zweitmitglieder und Sfr. 35.- für Gönnermitglieder. Der Beitrag wird pro Kalenderjahr erhoben und ist im voraus zu entrichten. Die Generalversammlung kann auf Antrag den Beitrag für das folgende Vereinsjahr erhöhen oder herabsetzen. Mitglieder, die nach dem 1. Juli eintreten, entrichten für das laufende Jahr die Hälfte des Beitrages.
8. Das jeweilige Vereinsorgan ist für alle Mitglieder entsprechend der Mitgliederkategorie obligatorisch. Das Abonnement ist im Jahresbeitrag inbegriffen.
9. Mitglieder, die trotz schriftlicher Mahnung ihren Pflichten dem VdKZ gegenüber nicht nachkommen und insbesondere ihren Beitrag nicht entrichten, können von der Mitgliederliste gestrichen werden.

10. Austretenden oder ausgeschlossenen Mitgliedern steht kein Anrecht auf das Vereinsvermögen zu.
11. Der Austritt aus dem VdKZ erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand; er kann jederzeit erfolgen, doch befreit er nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge und derjenigen für das laufende Vereinsjahr.

IV. MITTEL

1. Die finanziellen Mittel zur Erreichung des Vereinsziels bestehen aus:
 - a) Jahresbeiträge der Mitglieder
 - b) Zinsen des Grundkapitals
 - c) Beiträge von Gönnern und zweckgebundene Schenkungen
 - d) Erträge aus Ausstellungen
 - e) Druckschriften / Basare
 - f) Erträge aus der Stammbuchführung
2. Aus den Mitteln des VdKZ (Ausstellungsgewinne) wird zwecks Deckung des Ausstellungskostenrisikos ein Fonds bis zur Höhe von Sfr. 30'000.- errichtet.
Zur Vorfinanzierung von Ausstellungen darf der Vorstand über maximal ein Drittel des vorhandenen Fondskapitals verfügen.
3. Der VdKZ errichtete an seiner Generalversammlung vom 24. März 1956 einen Fonds für heimatlose Katzen. Alle zugunsten dieses Fonds eingehenden Spenden und Schenkungen sind ausdrücklich zweckgebunden und dürfen nur entsprechend den separaten Fondsbestimmungen verwendet werden.

V. ORGANISATION

1. Die Organe des VdKZ sind:
 - a) die Generalversammlung der Mitglieder
 - b) die Mitgliederversammlung
 - c) der Vorstand
 - d) die Rechnungsrevisoren
 - e) die Kommissionen
 - f) der Stammbuchführer
 - g) die Zuchtkontrolleure
 - h) die Redaktion der Vereinszeitung oder externer Publikationen
2. Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des VdKZ. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich und begründet verlangt.
3. Die Einberufung hat mindestens drei Wochen vor der Generalversammlung durch eine schriftliche Einladung oder Publikation in einem der Vereinsorgane zu erfolgen.
4. Alljährlich ist eine ordentliche Generalversammlung einzuberufen, die im ersten Quartal stattzufinden hat. Wenn im ersten Quartal eine vom VdKZ organisierte Katzenausstellung stattfindet, ist der Vorstand bevollmächtigt, die Generalversammlung maximal 5 Wochen nach dem Ausstellungsdatum anzuberaumen.
5. Jede Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig.
6. Die Generalversammlung hat folgende Geschäfte zu behandeln und darüber Beschluss zu fassen:
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - Entgegennahme der Jahresberichte
 - a) des Vereins
 - b) der Stiftung
 - Abnahme der Jahresrechnung
 - a) Vereinsrechnung
 - b) Fonds für heimatlose Katzen
 - c) Stiftung für heimatlose Katzen
 - Festsetzung der Jahresbeiträge

- Wahlen
 - a) des Präsidenten
 - b) der Vorstandsmitglieder
 - c) der Revisoren und eines Stellvertreters
oder einer Revisionsstelle
 - d) der Stiftungsräte
 - e) der Revisoren für die Stiftung
 - Bewilligung des Jahresbudgets
 - Statutenrevision
 - Geschäftsreglement
 - Vorlagen und Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
7. Die von der Generalversammlung zu behandelnden Geschäfte können beim Präsidenten eingesehen werden.
 8. Anträge der Mitglieder müssen 10 Tage vor der Generalversammlung im Besitze des Präsidenten oder einem delegierten Vorstandsmitglied sein.
 9. Ueber verspätet oder bei der Generalversammlung eingereichte Anträge kann nur mit Zustimmung des Vorstandes beraten und Beschluss gefasst werden.
 10. Den Vorsitz an der Generalversammlung führt der Präsident oder Vizepräsident, das Protokoll der Aktuar oder ein vom Vorstand bestellter Sekretär. Die Versammlung wählt in offener Abstimmung die erforderliche Anzahl Stimmzähler.
 11. Die Wahl des Präsidenten soll möglichst durch einen vom Vorstand delegierten Tagespräsidenten erfolgen.
 12. Alle Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Abstimmungen können offen oder auf Antrag von mindestens 3 Mitgliedern geheim durchgeführt werden. Beschlüsse werden durch einfaches Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der anwesende Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.
 13. Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgend einer Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht. Ebenso ist ein Mitglied nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung Rechtsgeschäfte oder Rechtsstreitigkeiten des VdKZ mit ihm, seinem Ehegatten oder Verwandten in gerader Linie betrifft.

14. Alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Kompetenz der Generalversammlung oder des Vorstandes unterliegen sind der Mitgliederversammlung vorzulegen. Geschäfte, welche den Betrag von Sfr. 8'000.-- übersteigen, können nur von der Generalversammlung beschlossen werden.
15. Eine Statutenrevision kann nur von der Generalversammlung beschlossen werden. Sie erfolgt auf Antrag des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder. Die Revision ist angenommen, wenn ihr 2/3 aller an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder zustimmen.
16. Für die Verhandlungsordnung ist das von der Generalversammlung erlassene Geschäftsreglement des VdKZ massgebend.

VI. VORSTAND

1. Der Vorstand besteht nach Möglichkeit aus einer ungeraden Anzahl von 5 - 11 Mitgliedern, nämlich: Präsident, 1 oder 2 Vizepräsidenten, Aktuar, Kassier, Materialverwalter und 3 - 6 Beisitzern.
2. Ausdrücklich erfolgt die Wahl des Präsidenten; die übrigen Aemter werden durch die gewählten Vorstandsmitglieder selbst unter sich aufgeteilt.
3. Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der anwesenden Vereinsmitglieder. Wahlen erfolgen durch offenes Handmehr, wenn nicht drei Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangen.
4. Bei Ersatzwahlen wird das gewählte Vorstandsmitglied auf die volle Amtsdauer gewählt. Stellen sich nicht mehr Kandidaten als Aemter zu vergeben sind, findet eine stille Wahl statt.
5. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Alle Vorstandsmitglieder sind nach deren Ablauf wieder wählbar.
6. Die Mitglieder des Vorstandes sind von der Beitragspflicht befreit. Durch Vereinsarbeit entstandene Auslagen wie Telefon, Porti und

dergleichen werden rückvergütet. Für die Teilnahme an den Sitzungen erhalten die Vorstandsmitglieder ein Sitzungsgeld von Sfr. 20.-. Der Vorstand erhält für seine Arbeit eine Jahresentschädigung von Sfr. 1'500.-. Diese Vergütungen werden jedoch nur ausgerichtet, sofern es die Vereinskasse erlaubt. Im übrigen arbeitet der Vorstand ehrenamtlich.

7. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten oder wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder dies für notwendig erachtet, mindestens jedoch 6 Mal pro Jahr, unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit. Die Regeltermine werden in der letzten Sitzung des Vorjahres im Vorstand abgestimmt. Die Einladung dazu erfolgt mindestens sechs Tage vorher; in dringenden Fällen ist eine Abkürzung der Frist gestattet. Ueber andere als in der Traktandenliste verzeichnete Gegenstände können gültige Beschlüsse nur einstimmig und nur, wenn sämtliche Mitglieder vertreten sind oder nachher sich ausdrücklich damit einverstanden erklären, gefasst werden.
8. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit der absoluten Mehrheit aller Vorstandsmitglieder erforderlich.
9. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Schriftlich (auf dem Zirkularweg) kann der Vorstand ebenfalls rechtsgültig beschliessen, wobei aber jedem Mitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäfts in der Sitzung zu verlangen.
10. Ueber die Vorstandsverhandlungen wird Protokoll geführt.
11. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder anderen Organen übertragen sind. Insbesondere steht ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Ueberwachung der Interessen des VdKZ zu.
 - b) Vollziehung der Vereinsbeschlüsse.
 - c) Vertretung des VdKZ nach aussen.
 - d) Einberufung der Generalversammlung.
 - e) Organisation des durch die Statuten vorgesehenen Vereinsbetriebes im Rahmen der Statuten und der Vereinsbeschlüsse.
 - f) Anstellung und Ueberwachung des für den Vereinsbetrieb nötigen Personals.

- g) Entscheidung über die Anhebung von Prozessen, den Abstand von solchen und den Abschluss von Vergleichen.
 - h) Der Vorstand ist befugt, die zur Vereinsführung notwendigen Reglemente zu erlassen. Diese Reglemente treten sofort in Kraft, vorbehältlich einer gutgeheissenen Anfechtung innert 3 Monaten nach Inkraftsetzung. Ueber die Anfechtung entscheidet in erster Instanz der Vorstand, bei einem Weiterzug die nächste Generalversammlung.
12. Der Vorstand hat die Kompetenz für einmalige Ausgaben bis zu Sfr. 4'000.-. Er legt der nächsten Versammlung hierüber Rechenschaft ab. Für dringende Fälle erhält der Präsident die Kompetenz, über einmalige Ausgaben bis Sfr. 1000.- zu entscheiden.
 13. Den einzelnen Mitgliedern des Vorstandes ist es ohne ausdrücklichen Vorstandsbeschluss untersagt, Drittpersonen Einblick in die Vereinsakten zu gestatten. Die Gespräche während der Vorstandssitzungen sind vertraulich zu behandeln.
 14. Der Vorstand ernennt die Mitglieder der Redaktionskommission sowie die Zuchtkontrolleure und die Mitglieder der Ausstellungskommission.
 15. Rechtsverbindliche Unterschrift des VdKZ führen:
 - a) bei Geschäften ohne finanzielle Verpflichtung für den VdKZ, der Präsident
 - b) bei allen übrigen Geschäften, der Präsident zusammen mit dem Aktuar oder Vizepräsident; im Verhinderungsfall, der Vizepräsident anstelle des Präsidenten und ein Vorstandsmitglied anstelle des Aktuars
 16. Einzelunterschrift auf allen Postcheckkonten führen der Kassier und der Präsident. Für das Stammbuchpostcheckkonto führt der Stammbuchführer und für das Ausstellungskonto führt der Ausstellungskassier ebenfalls Einzelunterschrift.
 17. Für alle Bankangelegenheiten führt der Vorstand gemäss Bankvorlage jeweils Kollektive zu Zweit Unterschrift

VII. HAFTBARKEIT

1. Für die Verpflichtungen des VdKZ haftet nur das Vereinsvermögen und die Mitgliederbeiträge. Jede persönliche Haftung des Vorstandes oder der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VIII. DIE RECHNUNGSPRUEFUNGSKOMMISSION

1. Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren 2 Revisoren und 1 Ersatzrevisor, oder eine Treuhandstelle auf die Dauer von einem Jahr, die nicht Vereinsangehörige sein müssen. Sie prüfen und verifizieren Inventar, Rechnungen, Buchführung, Belege, Kassabestand und legen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit vor.
2. Die Wahl der Revisoren richtet sich nach den Bestimmungen über die Wahl des Vorstandes.

IX. RECHNUNGSABSCHLUSS

1. Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Januar jeden Jahres und endet mit dem 31. Dezember, auf welchen die Rechnungen abzuschliessen sind.
2. Die Schlusszahlen der unter dem Jahr separat geführten Stammbuchrechnung und der Ausstellungsrechnung sind in die Vereinsrechnung zu integrieren.
3. Die Rechnung über den Fonds zugunsten der heimatlosen Katzen wird als selbständige Rechnung der Generalversammlung vorgelegt.

X. AUSSTELLUNGEN

1. Für die Durchführung von Ausstellungen wird ein besonderes Ausstellungsreglement aufgestellt.

2. Der Vorstand ist befugt, die Mitglieder der Ausstellungskommission zu ernennen.
3. Als Richterschüler tätige Vereinsmitglieder werden, soweit die Finanzen dies zulassen, durch den VdKZ unterstützt.

XI. REDAKTIONSKOMMISSION

1. Die Redaktionskommission besteht aus dem Chefredaktor und bis zu 4 Redaktoren.
2. Die Aufgaben und Pflichten der Redaktionskommission werden in besonderen Reglementen festgelegt.
3. Der Vorstand ist befugt, die Redaktionskommission zu ernennen, oder auszusetzen wenn nur eine Vereinsseite in einem Magazin veröffentlicht wird.
4. Der Chefredaktor wird zu den Vorstandssitzungen eingeladen. Er hat jedoch kein Stimmrecht.

XII. STAMMBUCHSEKRETARIAT

1. Das Stammbuchsekretariat besteht aus dem Stammbuchführer, dem/der Zuchtkontrolleure sowie allfälligen Sekretären.
2. Die Aufgaben und Pflichten werden in besonderen Reglementen festgelegt.
3. Der Stammbuchführer wird durch die Generalversammlung für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt.
4. Der Stammbuchführer wird zu den Vorstandssitzungen eingeladen. Er hat jedoch kein Stimmrecht.

XIII. FONDS ZUGUNSTEN DER HEIMATLOSEN KATZEN

1. Dieser Fonds ist dazu bestimmt, denjenigen Katzen zu helfen, die durch menschliches Versagen in Not geraten, verstossen und dadurch heimatlos geworden sind. Insbesondere sollen mit Hilfe des Fonds ausreichende und geeignete Plätze zur vorübergehenden Aufnahme notleidender Katzen geschaffen werden, und alle zum Schutze der Katzen notwendigen Massnahmen unterstützt werden.
2. **FINANZIERUNG:** Der Fonds wird durch freiwillige Spenden der Mitglieder und Gönner des VdKZ sowie durch Vermächnisse und übrige Schenkungen an den VdKZ finanziert. Ferner kann der VdKZ besondere Veranstaltungen zugunsten des Fonds durchführen. Der Vereinskassier führt eine separate Fondsabrechnung. Diese ist jeweils nach dem Jahresabschluss dem Vorstand (Fondsverwaltung) und den Revisoren zur Kontrolle vorzulegen, welche wiederum der Generalversammlung Bericht erstatten.
3. **FONDS-VERWALTUNG:** Die Verwaltung des Fonds untersteht dem Vereinsvorstand, welcher hauptsächlich über die Inanspruchnahme des Fonds zu entscheiden hat. Bei auftretenden Differenzen entscheidet eine Abstimmung im Vorstand. Jeder Beschluss wird durch einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
4. **FONDSGARANTIE:** Die Fondsmittel sind zweckgebunden nach Massgabe der Bestimmungen. Bei einer allfälligen Auflösung des VdKZ, ist der Fonds-Aktivsaldo durch die zuletzt amtierende Verwaltung sicherzustellen und, falls in Zürich inert zweier Jahren nicht wieder ein Verein mit gleichen Zielen entsteht, das Geld einer andern Organisation im Kanton oder in der Schweiz zu übergeben, welche Gewähr bietet, dass die Mittel für heimatlose Katzen eingesetzt werden. Eine solche Uebergabe müsste allenfalls zur Entlastung der Verwaltungsmitglieder notariell beglaubigt werden.
5. **BETREUUNG:** Das von der Verwaltung zur Betreuung bestimmte Mitglied übernimmt für das aufgenommene Tier die Verantwortung. Die Betreuung erfolgt ehrenamtlich, wobei alle Auslagen für Arzt, Arzneien, Inserate oder allfällige Unterbringung in Heimen oder Kliniken über das offizielle Fondsformular zu Lasten des Fonds abgerechnet werden. Der Kassier ist berechtigt, den Betreuermitgliedern

Spesenvorschüsse bis zu Sfr. 100.-- zu leisten. Neue Vorschüsse werden nur geleistet, wenn der bisherige Vorschuss abgerechnet ist. Betreuermitglieder oder andere Vereinsmitglieder, in besonderen Fällen auch Personen ausserhalb des VdKZ, die eine heimatlose Katze bis zur Plazierung im eigenen Domizil aufnehmen, erhalten ein angemessenes Futtergeld. Die Verwaltung bestimmt die Tagesentschädigung.

6. Der Vorstand ist befugt, die notwendigen Reglemente zu erlassen, welche die Tätigkeit der Betreuer heimatloser Katzen regeln.
7. Der Vorstand bestimmt ein oder mehrere Mitglieder des VdKZ, die sich zur Betreuung der heimatlosen Katzen zur Verfügung stellen. Diese Mitglieder sind ausführende Organe der Fondsverwaltung.

XIV. DISZIPLINARMASSNAHMEN / AUSSCHLUESSE

1. Mitglieder, die sich ehrenrührige Handlungen zuschulden kommen lassen, welche geeignet sind, dem VdKZ Schaden zuzufügen, können -auf begründeten Beschluss des Vorstandes hin- ausgeschlossen werden. Den Betroffenen steht das Rekursrecht an die Generalversammlung als letzte Instanz offen. Alle Mitgliedschaftsrechte ruhen bis zum Entscheid der GV. Ausschlüsse werden auf die Dauer von mindestens 5 Jahren ausgesprochen.
2. Bei Verstössen gegen die Bestimmungen der Vereinsstatuten und Reglemente können auch Bussen oder Verweise als Disziplinar massnahmen ausgesprochen werden.
3. Folgende Disziplinar massnahmen sind vorgesehen:
 - Verweis
 - Busse
 - Ausschluss

XV. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Der VdKZ kann sich einem Dachverband anschliessen, sofern dies seinen Interessen dient.
2. Mitglieder die eine Tätigkeit über ein Jahr im Auftrag des Vorstands ausüben, können für diesen Zeitraum von der Beitragspflicht befreit werden (z.B. Stammbuch / Stiftungsrat)

3. Unter unreellem Katzenhandel ist zu verstehen:
 - a) Unterschlebung oder Fälschung von Stammbäumen oder ähnlichen Dokumenten
 - b) Ankauf von Katzen zum Wiederverkauf
 - c) Unwahre Angaben beim Kauf und Verkauf von Katzen
 - d) Verheimlichung von Krankheiten oder Fehlern beim Verkauf von Tieren; Personen, bei denen Verdacht besteht, unreellen Katzenhandel zu betreiben, werden nicht als Mitglieder aufgenommen, beziehungsweise aus dem VdKZ ausgeschlossen.
4. Bestehende natürliche Freimitglieder werden weitergeführt.

XVI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Der VdKZ besteht, solange sich mindestens 5 Mitglieder zur Weiterführung verpflichten. Der Beschluss zur Auflösung kann nur anlässlich einer Generalversammlung gefasst werden, dann nämlich, wenn mindestens 2/3 der eingeschriebenen Mitglieder dafür eintreten.
2. Bei Auflösung des VdKZ wird dessen Eigentum und Vermögen einer für diesen Fall noch zu bestimmenden Treuhandstelle zur Aufbewahrung übergeben, bis eine neue Organisation in Zürich entsteht.
3. Vorstehende Statuten beinhalten alle durch die Generalversammlungen seit dem 24. März 1995 beschlossenen Änderungen bis zur Generalversammlung vom 5. März 2004 und ersetzen die Statuten vom 24. März 1995.

Zürich, 6. August 2005

Präsident

Aktuarin

Rolf Eder

Michelle Greis-Brugger

G E S C H A E F T S O R D N U N G

Für die Versammlungen des VdKZ

1. Die Einladung zu Versammlungen erlässt der Präsident an alle im Register eingetragenen Mitglieder durch Zustellung einer Einladung mit Angabe der Traktanden, der Zeit und des Ortes. Die Traktandenliste soll alle Geschäfte verzeichnen, welche in die Zuständigkeit der Versammlung gehören und im Moment der Einberufung anhängig sind. Spätestens 6 Tage vor der Sitzung soll die Einladung im Besitze der Mitglieder sein. Die Unterlagen betreffend der Geschäfte können nach erfolgter Einladung beim Präsidenten bezogen werden.
2. Die Versammlung wird eröffnet und geleitet vom Präsidenten oder im Falle der Verhinderung vom Vizepräsidenten.
3. Das Protokoll muss enthalten:
Die Anzahl der erschienenen Mitglieder, die Gegenstände der Verhandlung, die gestellten Anträge und die Beschlüsse darüber mit Angabe der Stimmenzahl, wenn eine Stimmzählung stattgefunden hat. Die Begründung eines Antrages ist in Stichworten zusammengefasst zu protokollieren. Auf Verlangen eines Mitgliedes muss ein zu Protokoll gegebener Protest aufgenommen werden.
Das Protokoll einer Sitzung ist zu Beginn der nächsten Sitzung zu verlesen und mit eventuellen Aenderungen zu genehmigen.
4. Die Geschäfte werden in der Reihenfolge der Traktandenliste abgewickelt, wenn nicht die Versammlung eine Abänderung beschliesst.
5. Bei der Beratung eines Traktandums hat zuerst der für die Vorlage bestellte Referent oder der Antragsteller das Wort. Hierauf wird das Wort vom Vorsitzenden den Mitgliedern in der Reihenfolge erteilt, in der es begehrt worden ist. Zum nämlichen Gegenstand sollte ein Mitglied nur zweimal sprechen, ausgenommen dann, wenn es sich um eine persönliche Bemerkung zur Aufklärung eines Missverständnisses oder zur Abwehr eines persönlichen Angriffes handelt.
6. Um eine Diskussion abzukürzen, kann die Versammlung Uebergang zur gebundenen Debatte beschliessen, wonach ein Mitglied nur einmal das Wort ergreifen und nicht länger als zehn Minuten sprechen darf.

7. Der Präsident soll in die Debatte nicht anders eingreifen, als die Handhabung der Ordnung, die Erläuterung von Fragen der Geschäftsordnung oder der Tagesordnung und die Wahrung des Anstandes es erfordert. Er ist berechtigt und verpflichtet, Redner, die abschweifen, zu weitläufig werden oder die zu ungebührlichen persönlichen Angriffen ausholen, zur Sache, zur Kürze und zur Ordnung zu mahnen und ihnen bei fortgesetzter Ordnungswidrigkeit das Wort zu entziehen.
8. Die Verlesung von Schriftstücken, welche sich auf den Gegenstand der Beratung beziehen, muss jederzeit gestattet werden.
9. Wenn niemand mehr das Wort verlangt, so erklärt der Präsident die Beratung für geschlossen; nachher hat niemand mehr das Recht, das Wort zu begehren. Die Versammlung kann aber auf Antrag auch sonst jederzeit Schluss der Debatte mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen beschliessen. Nach angenommenem Schluss der Debatte hat nur noch der Referent oder Antragsteller (Motionär) des in Beratung stehenden Traktandums das Wort; ebenso können noch kurze persönliche Bemerkungen zugelassen werden, um einen persönlichen Angriff zurückzuweisen oder ein Missverständnis zu berichtigen.
10. Zerfällt eine zur Beratung gestellte Vorlage in verschiedene Abschnitte oder Artikel oder Punkte, so wird zuerst über den Sinn und die Zweckmässigkeit der Vorlage im allgemeinen beraten, und wenn die Versammlung das Eintreten auf die Vorlage beschliesst, dann erfolgt die artikelweise Beratung. Auf Antrag kann aber die Versammlung beschliessen, eine solche Vorlage ungetrennt zu behandeln (Beratung in globo).
11. Zu einem in Beratung liegenden Gegenstand können Gegenanträge gestellt werden; ebenso können die Mitglieder zu den auf den Verhandlungsgegenstand bezüglichen selbständigen Hauptanträgen noch Abänderungs- und Unterabänderungsanträge einbringen, welche die bessere Fassung oder Ergänzung oder Einschränkung eines Hauptantrages beziehungsweise eines Abänderungsantrages bezwecken.

12. Während der Beratung eines Traktandums können jederzeit Ordnungsanträge eingebracht werden, nämlich:
 - a) die Versammlung zu schliessen oder zu vertagen
 - b) zur Tagesordnung überzugehen
 - c) die Debatte zu schliessen
 - d) den Gegenstand auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zu verschieben
 - e) den Gegenstand an den Vorstand zur Vorbereitung zurückzuweisen
 - f) den Gegenstand an eine Kommission zur Prüfung zu überweisen

Wird ein Ordnungsantrag gestellt, so wird bis zur Erledigung desselben die Beratung über den Verhandlungsgegenstand unterbrochen; es kann nur ein Mitglied dafür, ein anderes dagegen sprechen.

13. Vor der Abstimmung über den Verhandlungsgegenstand stellt der Präsident die vorliegenden Anträge zusammen, gibt sie in ihrem genauen Wortlaut nochmals bekannt und bezeichnet deren Reihenfolge für die Abstimmung; Einwendungen dagegen entscheidet die Versammlung.
14. Vor der Abstimmung über selbständige Hauptanträge, die sich auf den Verhandlungsgegenstand selbst beziehen, sind zuerst die zu den einzelnen Hauptanträgen gehörenden Abänderungs- und Unterabänderungsanträge, welche eine blosser Ergänzung, Einschränkung, Erweiterung oder bessere Fassung eines Hauptantrages bezwecken, zu erledigen. Zu diesem Zwecke ist zuerst in Eventualabstimmung über die zu einem Hauptantrage gehörenden Unterabänderungsanträge, dann über die bezüglichen Abänderungsanträge und erst am Schluss über den betreffenden Hauptantrag abzustimmen. Das Resultat dieser Eventualabstimmung erhält erst Gültigkeit wenn der aus derselben hervorgegangene Hauptantrag in definitiver Abstimmung angenommen worden ist.
15. Liegen zu einem Beratungsgegenstand mehrere selbständige Hauptanträge vor, so werden die bereinigten Hauptanträge alle nebeneinander ins Mehr gesetzt. Hat keiner die erforderliche Mehrheit erlangt, so wird abgestimmt, welcher von denjenigen zwei Anträgen, die am wenigsten Stimmen erhielten, fallen gelassen werde; in gleicher Weise wird dann zwischen den übrigbleibenden Anträgen abgestimmt, bis einer derselben das erforderliche Mehr erhält.

16. Bei jeder Abstimmung entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, sofern Statuten oder Geschäftsordnung nicht eine grössere Mehrheit verlangen. Die Stimmgebung bei Beschlüssen und Wahlen geschieht offen durch Handaufheben, wenn nicht ein Mitglied geheime Stimmabgabe verlangt. Bei geheimer Abstimmung werden unbeschriebene und ungültige Stimmzettel für die Berechnung des absoluten Mehrs von der Gesamtzahl der verteilten Stimmzettel nicht abgezogen.
17. Der Präsident stimmt nur, wenn die Abstimmung oder Wahl geheim erfolgt. Ergibt sich bei einer Beschlussfassung Stimmgleichheit, so hat er den Stichentscheid abzugeben.
18. Ein Vereinsmitglied ist nicht stimmberechtigt bei Abstimmungen über Rechtsgeschäfte oder Rechtsstreitigkeiten, bei denen es oder sein Ehegatte oder eine mit ihm in gerader Linie verwandte Person als beteiligte Partei dem VdKZ gegenübersteht.
19. Wer trotz wiederholter Mahnung den Fortgang der Verhandlungen durch Erregung von Lärm und Tumult erheblich erschwert, kann auf Antrag des Präsidenten durch einfachen, ohne Debatte gefassten Beschluss von der Teilnahme an den Verhandlungen ausgeschlossen werden.
20. Sind die Verhandlungen erschöpft oder die Geschäftsliste durch Ordnungsanträge erledigt, so erklärt der Präsident die Sitzung für geschlossen.
21. Die Geschäftsordnung findet sinngemäss auch auf die Sitzungen des Vorstandskollegiums und der vom VdKZ bestellten Kommissionen Anwendung.

Angenommen an der Generalversammlung vom 7. März 1986.

Zürich, 6. August 2005

Präsident

Aktuarin

Rolf Eder

Michelle Greis-Brugger

STAMMBUCHREGLEMENT DES VEREINS DER KATZENFREUNDE ZUERICH

I. Definition des Begriffes der Rasse, der Varietäten und der Farbschläge

1. Als derselben Rasse angehörend, werden Katzen bezeichnet, welche sich untereinander in Bezug auf ihre Körpergestalt, ihre Haarlänge sowie ihre Haarstruktur entsprechen.
2. Als Rassekatzen im Sinne der Reglemente des VdKZ gelten Tiere, welche folgenden Voraussetzungen entsprechen:
 - a) Die Katzen müssen die wesentlichen, ihr Erscheinungsbild bestimmenden Merkmale an alle ihre Nachkommen vererben, das heisst:
Alle aus einer Paarung von zwei derselben Rasse angehörenden Katzen anfallenden Jungtiere, müssen in Bezug auf ihre Körpergestalt, ihre Haarlänge sowie ihre Haarstruktur beiden Elterntieren entsprechen. Ausnahmen sind die Rassen, die sich nur aufgrund ihrer Haarlänge unterscheiden. Diese werden mit dem Zusatz „variant“ im Stammbaum gekennzeichnet.
 - b) Die Katzen, welche einem solcherart bestimmten Erscheinungsbild entsprechen, müssen zusätzlich durch den VdKZ als selbstständige Rasse anerkannt sein.
3. Als derselben Varietät angehörend, werden Katzen bezeichnet, die derselben Rasse angehören und zusätzlich noch ein oder mehrere gemeinsame Merkmale aufweisen.
4. Als demselben Farbschlag angehörend, werden Katzen bezeichnet, welche in allen ihren Merkmalen übereinstimmen.

II. Anerkennung der Rassen

1. Der VdKZ anerkennt grundsätzlich alle Erscheinungsformen als selbstständige Rasse an, sofern diese der Definition laut Art. I.1./I.2. entsprechen.
2. Die Anerkennung einer Rasse umfasst automatisch alle möglichen Varietäten und Farbschläge.
3. Alle von anderen Organisationen anerkannten Rassen werden, sofern diese den Voraussetzungen laut Art. I.1./I.2. entsprechen, vom VdKZ anerkannt.

4. Neue noch von keiner Organisation anerkannte Rassen werden vom VdKZ anerkannt, wenn an einer Ausstellung minimal 6 Tiere aus mindestens 3 Generationen vorgestellt werden und diese Tiere den Voraussetzungen laut Art. I.1./I.2. entsprechen.

III. Stammbuchführer

1. Der Stammbuchführer wird auf Vorschlag des Vorstandes durch eine Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Sein Mandat kann verlängert werden.
2. Der Stammbuchführer muss nicht dem Vereinsvorstand angehören. Er ist jedoch berechtigt, an den Sitzungen desselben ohne Stimmrecht teilzunehmen.
3. Die Aufgaben des Stammbuchführers sind:
 - a) Nachführen der Stammbücher.
 - b) Ausstellen der Stammbäume.
 - c) Einschreiben von Tieren in das Stammbuch des VdKZ.
 - d) Die Besitzer der Katzen registrieren und Ausstellen der Transfers.
 - e) Prüfen der Titelanwartschaften und Ausstellen der entsprechenden Urkunden.
 - f) Erstellen der Deckkaterliste.
 - g) Führung der Stammbuchkasse und jährliche Abrechnung mit dem Vereinskassier.
 - h) Führen des Zwingernamenregisters.
 - i) Führen des Züchterverzeichnisses.
4. Der Stammbuchführer ist berechtigt, bestimmte Arbeiten mit Einverständnis des Vereinsvorstandes anderen Personen oder Firmen zu übertragen.
5. Der Stammbuchführer ist für die Einhaltung aller Bestimmungen bei der Führung der Stammbücher verantwortlich.
6. Der Stammbuchführer kann bei Unklarheiten die Tiere besichtigen, beziehungsweise durch einen Beauftragten besichtigen lassen.

IV. Stammbücher

1. Der Verein führt zwei Arten von Stammbücher.
 - a) Das Registrierungs- und Experimentalbuch kurz RIEX genannt.
Das RIEX ist ein reiner Nachweis der Ahnen.
 - b) Das Vollstammbuch, kurz LOZ genannt.
Das LOZ ist ein Nachweis der Ahnen und bestätigt, dass das betreffende Tier einer vom VdKZ anerkannten Rasse angehört.
2. Die Stammbücher enthalten von jedem Tier folgende Angaben:
 - a) Eine Registernummer.
 - b) Die genaue Rasse und Farbbezeichnung.
 - c) Den Namen des Tieres.
 - d) Das Geschlecht des Tieres.
 - e) Das Geburtsdatum.
 - f) Die Anzahl Tiere des gesamten Wurfes, aufgeteilt in männlich und weiblich und nach Farbe.
 - g) Den Züchter des Tieres.
 - h) Den Besitzer des Tieres.
 - i) Den, beziehungsweise die durch das Tier errungenen Titel.
 - k) Einen allfälligen Vermerk "nicht zur Zucht zugelassen".
 - l) Sofern das Tier tot ist, einen entsprechenden Vermerk "gestorben."
3. In den Stammbüchern werden nur die offiziellen Rasse- und Farbbezeichnungen des VdKZ angegeben. Tiere, welche keiner offiziellen Bezeichnung entsprechen, werden als "unbestimmt" geführt.
4. Die Tiere desselben Wurfes müssen aufeinanderfolgende Registernummern aufweisen.
5. Die Namen der zur Eintragung angemeldeten Katzen müssen mit dem für das Geburtsjahr vorgeschriebenen Buchstaben beginnen.
6. Es können von einem Züchter nicht zwei Tiere mit demselben Namen eingeschrieben werden.
7. Katzen, welche bereits einen von einer anderen Organisation ausgestellten Stammbaum besitzen, werden, entsprechend unseren Vorschriften ev. korrigiert in das entsprechende Stammbuch übernommen. Die so übernommenen Tiere behalten ihre ursprüngliche Registriernummer. Für diese Tiere wird dem Besitzer eine Eintragungsbestätigung, welche die Daten ihrer Ahnen nicht enthalten muss, abgegeben.

8. Jungtiere, die von einer unter 11 Monate alten Kätzin (Deckdatum) abstammen, können lediglich im Experimentalstammbuch ohne Angaben der Abstammung eingeschrieben werden. Dieselbe Regelung gilt auch für Tiere die aus einem allfälligen dritten Wurf pro Kalenderjahr stammen.
9. Es sind nur Vereinsmitglieder berechtigt, Katzen in die Stammbücher einzutragen zu lassen.
10. Ins Experimentalstammbuch kann jede Katze ohne weitere Formalitäten eingetragen werden. Allfällig bekannte Ahnen werden jedoch nur aufgeführt, wenn das einzutragende Tier bereits in einem Stammbuch registriert ist.
11. Tiere, welche den Voraussetzungen laut Art. I.1./I.2. nicht genügen, können nur im Experimental-Stammbuch eingetragen werden.
12. Im Vollstammbuch eingetragen werden Tiere, die folgenden Bestimmungen genügen:
 - a) Die Vorfahren von mindestens 3 Generationen müssen entsprechend dem Art.I.1./I.2. reinrassig sein und derselben Rasse angehören.
 - b) Es müssen mindestens 4 Generationen Ahnen bereits in einem Stammbuch eingetragen sein.
 - c) Die Tiere müssen einer laut Art. II. anerkannten Rasse angehören.
 - d) Die zur Eintragung notwendigen Unterlagen müssen dem Stammbuchführer vollständig und rechtzeitig eingereicht werden.
 - e) Die Tiere werden nur auf Antrag des Züchters ins Vollstammbuch eingetragen.
 - f) Sofern einer oder beide Elternteile einer ins Vollstammbuch einzutragenden Katze im RIEX eingetragen ist, muss die einzutragende Katze an einer Ausstellung die Qualifikation "vorzüglich" erhalten haben.
13. Tiere, deren eines oder beide Elternteile den Vermerk "nicht zur Zucht zugelassen" tragen, werden lediglich ohne Angabe der Ahnen ins Experimentalstammbuch eingetragen.
14. Es werden nur im Zuchtnamenregister eingetragene Zuchtnamen eingetragen.
15. Der Name, wie auch der Zuchtnamen dürfen je 25 Stellen nicht überschreiten.

16. Treten in einem Wurf Tiere in Erscheinung, die im Widerspruch zum Stand der Kenntnisse über die Vererbung bei den Katzen stehen, wird der gesamte Wurf ins Experimentalstammbuch eingetragen.
17. Aus der Registrierungsnummer muss die Zuordnung zum Experimental- oder Vollstammbuch ersichtlich sein. Alle Registrierungsnummern müssen mit dem Vorzeichen LOZ beginnen.
18. Für Jungtiere, die aus bewilligungspflichtigen Paarungen stammen, werden nur Vollstammbäume ausgestellt, wenn durch den Vorstand des Vereins dem jeweiligen Gesuchsteller für die entsprechende Paarung eine schriftliche Erlaubnis erteilt wurde. Das Gesuch ist vor erfolgter Deckung an den Stammbuchführer zu stellen. Ohne eine solche Bewilligung werden die Jungtiere im RIEX eingetragen.

V. Stammbäume

1. Für alle in den Stammbücher eingetragenen Tiere wird ein Stammbaum ausgestellt, sofern für die betreffende Katze nicht bereits durch einen anderen Verein ein solcher ausgestellt wurde. Die Experimentalstammbäume unterscheiden sich von den Vollstammbäumen durch die Bezeichnung RIEX/EXPERIMENTAL-STAMMBAUM.
2. Auf den ausgestellten Stammbäumen dürfen nur durch den Stammbuchführer Ergänzungen oder Korrekturen vorgenommen werden. Stammbäume mit durch Unberechtigte vorgenommenen Eintragungen sind ungültig. Falls sich ein Stammbaum gesamthaft oder in einzelnen Punkten als unrichtig erweist, ist der Besitzer verpflichtet, dies dem Stammbuchsekretariat zur Korrektur zu melden.
Der Stammbuchführer ist jederzeit berechtigt, fehlerhafte Stammbäume zurückzufordern und kostenlos durch bereinigte Stammbäume zu ersetzen.
3. Die Stammbäume müssen für alle Tiere eines Wurfes gleichzeitig innert 5 Monaten nach der Geburt angefordert werden. Für die Jungtiere werden nur Stammbäume ausgestellt, wenn der Stammbaumantrag vom ordnungsgemäss (laut Transfer) eingetragenen Besitzer der Mutterkatze unterschrieben ist.

4. Die Stammbäume der verstorbenen Tiere sind zwecks Annullierung dem Stammbuchsekretariat einzusenden. Diese Stammbäume werden dem Halter mit dem Vermerk "verstorben" zurückgesandt.
5. Die Stammbäume werden dem Züchter gegen Vorkasse oder per Nachnahme zugestellt.
6. Bezogene Stammbäume müssen in jedem Fall zusammen mit der Katze weitergegeben werden.
7. Verlorene Stammbäume werden frühestens 10 Monate nach der Verlustmeldung ersetzt.
8. Die Stammbäume enthalten mit Ausnahme des Besitzers dieselben Angaben wie das Stammbuch.
9. In den Stammbäumen werden die Titel der Katzen entsprechend dem Stand bei deren Ausstellung aufgeführt. Es werden jedoch nur die vom Verein anerkannten Titel aufgeführt.
 - a) Titel welche von einer anderen vom VdKZ anerkannten Organisation ausgestellt wurden, werden mit ihrer Original-Bezeichnung im Stammbuch übernommen.
10. Auf den Stammbäumen werden 4 Generationen Ahnen ausgewiesen.

VI. Transfer/Eintragungsbestätigung

1. Für alle verkauften Katzen ist beim Stammbuchführer durch den Verkäufer ein Transfer zu beziehen und dem Käufer zuzustellen. Beim Wiederverkauf der Katze gelten dieselben Bestimmungen.
2. Es werden nur vom ordnungsgemäss (laut Transfer) eingetragenen Besitzer der Kätzin und des Katers unterschriebene Anträge für Stammbäume akzeptiert.
3. Für Katzen, welche zwecks Registrierung ins Stammbuch des VdKZ eingetragen werden und für welche bereits anderweitig ein Stammbaum ausgestellt wurde, erhalten lediglich eine Eintragungsbestätigung.

VII. Anerkennung der Titel

1. Die auf Ausstellungen errungenen Titel werden nur anerkannt, wenn die entsprechenden Urkunden und die dazugehörenden vom Richter unterschriebenen Richterberichte oder deren Kopien dem Stammbuchsekretariat zur Prüfung eingesandt werden.
2. Doppelbewertungen an einem Ausstellungstag werden vom VdKZ nicht anerkannt.
2. Das Stammbuchsekretariat stellt, sofern die Voraussetzungen unseren Vorschriften entsprechen, eine Urkunde als Bestätigung des Titels aus und stellt diese Urkunde zusammen mit der entsprechenden Kokarde dem Besitzer zu. Diese Titel werden zum Bestandteil des Namens.
Die Anerkennungsurkunden für die auf Ausstellungen errungenen Titel werden nur für die ordnungsgemäss eingetragenen Besitzer der betreffenden Katzen ausgestellt.
3. Der Titel "Champion", beziehungsweise "Premior" wird anerkannt, wenn der entsprechenden Katze von mindestens zwei verschiedenen Richtern an drei Ausstellungen das CAC/CAP vergeben wurde.
4. Der Titel "Int. Champion", beziehungsweise "Int. Premior" wird anerkannt, wenn der entsprechenden Katze von mindestens zwei verschiedenen Richtern an drei Ausstellungen in mindestens zwei verschiedenen Ländern das CACIB/CAPIB vergeben wurde.
5. Der Titel "Grosser Int. Champion", beziehungsweise "Grosser Int. Premior" wird anerkannt, wenn der entsprechenden Katze von mindestens zwei verschiedenen Richtern an drei Ausstellungen in zwei verschiedenen Ländern, wovon zwei Ausstellungen im Ausland, das CAGCI/CAGPI vergeben wurde.
6. Der Titel "Europa-Champion", beziehungsweise "Europa-Premior" wird anerkannt, wenn der entsprechenden Katze von drei verschiedenen Richtern an drei Ausstellungen in drei verschiedenen Ländern das CACE/CAPE vergeben wurde.
7. Der Titel "Grosser Europa-Champion", beziehungsweise "Grosser Europa-Premior" wird anerkannt, wenn der entsprechenden Katze von drei verschiedenen Richtern an fünf Ausstellungen in drei verschiedenen Ländern das GCACE/GCAPE vergeben wurde.

8. Der Titel "Welt-Champion", beziehungsweise "Welt-Premior" wird anerkannt, wenn der entsprechenden Katze von sieben verschiedenen Richtern an sieben Ausstellungen in fünf verschiedenen Ländern das CACM/CAPM vergeben wurde.
9. Von anderen Organisationen anerkannte und im entsprechenden Stammbuch eingetragene Titel werden vom VdKZ anerkannt.
10. Der Titel Premior, bzw. Int. Premior, usw. wird auch anerkannt, wenn ein oder zwei Anwartschafts-Zertifikate bereits vor dem Kastrieren erworben wurden.

Unabhängiges Schweizerisches Katzenstammbuch (LOZ)

Abkürzungen:

CH.	=	Champion
INT.CH.	=	Internationaler Champion
GR.INT.CH.	=	Grosser Internationaler Champion
EUR.CH.	=	Europa-Champion
GR.EUR.CH.	=	Grosser Europa Champion
WELT CH.	=	Welt Champion
PR.	=	Premior
PR.INT.	=	Internationaler Premior
GR.INT.PR.	=	Grosser Internationaler Premior
EUR.PR.	=	Europa Premior
GR.EUR.PR.	=	Grosser Europa Premior
WELT PR.	=	Welt Premior

VIII. Zwingernamen

1. Der VdKZ schützt die eingetragenen Zwingernamen.
2. Bestehende Zwingernamen werden, soweit diese den Bestimmungen des VdKZ entsprechen, übernommen.
3. Es dürfen nur eingetragene Zwingernamen verwendet werden.

4. Zur Erlangung eines Zwingernamens müssen drei Vorschläge dem Stammbuchsekretariat eingesandt werden.
5. Der Zwingername darf inklusive allfällige Leerstellen 25 Buchstaben nicht überschreiten.
6. Durch andere Organisationen bereits geschützte Zwingernamen werden durch den VdKZ, soweit dies uns bekannt ist, ebenfalls geschützt (allfällige zukünftige internationale Absprachen vorbehalten).
7. Bestehende eventuell längere Zwingernamen als 25 Stellen, werden durch das Stammbuchsekretariat gekürzt.
8. Beim Austritt aus dem Verein der Katzenfreunde Zürich bleibt der Schutz des Zwingernamens bestehen; sofern Tiere mit diesem Namen eingetragen wurden.

IX. Allgemeines

1. Der Antrag auf Eintragung ins Stammbuch muss mit dem dafür vorgesehenen Antragsformular gestellt werden. Alle darin enthaltenen Angaben müssen wahrheitsgetreu und vollständig ausgefüllt sein. Der Besitzer der Kätzin und des Deckkaters müssen die Angaben durch ihre Unterschrift beglaubigen.
2. Als Züchter gilt der Besitzer der Kätzin im Moment der Geburt der Jungtiere.
3. Der Antragsteller ist verpflichtet, dem Stammbuchführer alle notwendigen Angaben und Unterlagen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
4. Der Züchter ist berechtigt, für einzelne Tiere einen Eintrag "nicht zur Zucht zugelassen" im Stammbuch zu veranlassen. Dieser Eintrag darf jedoch nicht zur Verhinderung der Konkurrenz missbraucht werden.
5. Alle sich im Besitz unserer Mitglieder befindlichen Rassekatzen, welche nicht im Stammbuch unseres Vereins eingeschrieben sind, müssen die Mitglieder registrieren lassen. Sie erhalten dafür eine Eintragungsbestätigung mit der Registriernummer.

6. Die Gebühren werden durch die Generalversammlung des Vereins festgelegt und in einer separaten Gebührenordnung aufgeführt.
7. Der Züchter ist verpflichtet, einen Wurf innert 5 Tagen dem Stammbuchsekretariat zu melden. Aus der Meldung muss die absolute Anzahl der Tiere, das Geburtsdatum, der Zwingername, Name und Stammbuchnummer der Elterntiere und nach Möglichkeit das Geschlecht hervorgehen.
8. Bei Verlust eines ganzen Wurfes ist dem Stammbuchsekretariat Meldung zu erstatten.

Zürich, 6. August 2005

Präsident

Aktuarin

Rolf Eder

Michelle Greis-Brugger

ZUCHTREGLEMENT DES VEREINS DER KATZENFREUNDE ZUERICH

1. Die Züchter werden bei Eintragung ihres ersten Wurfes automatisch im Züchterverzeichnis des VdKZ registriert. Diese Eintragung ist kostenlos.
2. Die Deckkater müssen von den Kätzinneu getrennt gehalten werden können.
3. Der Züchter muss für die notwendigen Voraussetzungen sorgen, dass Falsch- und Doppeldeckungen ausgeschlossen sind.
4. Die Züchter sind verpflichtet, dem Zuchtkontrollleur jederzeit den Zutritt zwecks Ueberprüfung der Zucht zu gestatten.
5. Die Züchter sind verpflichtet, für alle verkauften Tiere einen schriftlichen Verkaufsvertrag auszustellen. Die Kaufverträge werden vom VdKZ zur Verfügung gestellt.
6. Die Deckgebühr muss zum voraus bezahlt werden. Falls eine Katze beim ersten Deckversuch nicht aufgenommen hat, muss dies der Besitzer der Kätzin innert 40 Tagen dem Deckkaterbesitzer melden. Dieselbe Kätzin kann dann kostenlos für einen zweiten Deckversuch zu demselben Kater gebracht werden. Alle Abweichungen müssen schriftlich festgehalten und von beiden Parteien unterzeichnet werden.
7. Mit einhodigen Katern darf nicht gezüchtet werden.
8. Pro Kalenderjahr dürfen maximal 2 Würfe von einer Kätzin aufgezogen werden.
9. Kätzinneu dürfen frühestens im Alter von 11 Monaten gedeckt werden.
10. Für Deckkater gelten keine Mindestaltersgrenzen.
11. Alle Katzen sind artgerecht zu halten. Räume, in denen Katzen gehalten werden, müssen durch Tageslicht erhellt sein und die Raumtemperatur darf nicht unter 13 C° sinken.

12. Das Gehege, in dem sich eine Katze dauernd aufhält, muss mindestens 1.80 m hoch sein und eine minimale Grundfläche von 6 m², inklusive einem geschützten Innenraum von mindestens 2 m² aufweisen.
13. Die Jungtiere dürfen frühestens im Alter von 12 Wochen verkauft werden. Alle Tiere müssen gegen Katzenseuche/schnupfen geimpft sein. Bei der Uebergabe jeder Katze an den Käufer ist ein tierärztliches Gesundheitsattest mitzugeben, welches zu diesem Zeitpunkt nicht älter als 7 Tage sein darf. Anstelle des Attestes kann der Verkäufer eine andere, jedoch gleichwertige Lösung treffen.
14. Im Zwinger auftretende ansteckende Krankheiten sind unverzüglich dem Vereinspräsidenten oder dem Stammbuchführer mitzuteilen.
15. Es dürfen nur gesunde Kätzinnen zum Kater gebracht werden. Ebenfalls ist der Katerbesitzer verpflichtet, Deckkätzinnen abzulehnen, falls die Gesundheit des Deckkaters unbefriedigend erscheint.
16. Sofern einem Deckkater innert 7 Tagen eine zweite Kätzin zum Decken gebracht wird, ist dies dem Besitzer der Kätzin mitzuteilen.
17. Als Züchter gilt der Besitzer der Kätzin im Moment der Geburt.
18. Katzen, welche in sogenannter Zuchtmiete nicht im Haushalt des Züchters leben, sind dem Stammbuchführer unter Angabe des Aufenthaltsortes und der Katzendaten zu melden. Die einschlägigen Bestimmungen der Reglemente gelten auch für den Aufenthaltsort dieser Katzen.
19. Der Stammbaumantrag/Deckbescheinigung muss bei in Zuchtmiete gehaltenen Katzen sowohl vom Züchter als auch vom Betreuer unterschrieben werden.
20. Die Züchter sind verpflichtet, die Käufer über die Ernährung und Haltung der Katze aufzuklären. Der VdKZ stellt zu diesem Zweck eine Broschüre zur Verfügung.
21. Es ist den Züchtern untersagt, Jungtiere an Wiederverkäufer (Zoohandlungen) abzugeben. Ebenso darf der Züchter keine Tiere zum Wiederverkauf erwerben.

22. Die Paarung von Halbgeschwistern, Cousin und Cousine ist über maximal 3 Generationen erlaubt. Rückkreuzungen auf einen Eltern- oder Grosselternanteil sind ebenfalls erlaubt.
23. Die fortgesetzte Paarung von Halbgeschwistern bzw. Cousin und Cousine in der 4. oder weiteren Generationen sind bewilligungspflichtig.
24. Eine Bewilligung laut Art. IV./18. des Stammbuchreglements wird nur erteilt, wenn ein begründetes Paarungsgesuch vor dem erfolgten Decken dem Stammbuchführer eingereicht wird.
25. Die Züchter sind verpflichtet, alle von Rassekatzen abstammenden, durch sie gezüchteten Jungtiere beim Stammbuchsekretariat anzumelden und entsprechend Stammbäume zu beziehen. Bei Zuwiderhandlung kann der Vorstand gegen den fehlbaren Züchter Geldbussen bis zum Betrag der nicht bezogenen Stammbäume aussprechen.
26. Während derselben Zeitperiode darf ein Züchter nur von einem Stammbuchsekretariat Stammbäume beziehen. Bei einem allfälligen Vereinswechsel gilt das Geburtsdatum als Stichtag für das Ausstellen der Stammbäume.

Zürich, 6. August 2005

Präsident

Aktuarin

Rolf Eder

Michelle Greis-Brugger

REGLEMENT UEBER DIE ZUCHTKONTROLLE UND ZUCHTKONTROLLEURE DES VEREINS DER KATZENFREUNDE ZUERICH

I Ernennung, Aufgaben und Pflichten

1. Der Vorstand des VdKZ ernennt einen oder mehrere Zuchtkontrolleure.
2. Die Aufgaben der Zuchtkontrolleure umfassen:
 - a) Beratung der Züchter über Zucht- und Haltungsfragen.
 - b) Kontrolle der Züchter bei begründetem Verdacht auf gravierende Mängel.
 - c) Nachprüfungen bei Unklarheiten im Zusammenhang mit Stammbaumanträgen, Transfers usw.
 - d) Allgemeine Zuchtkontrollen
3. Von jeder durchgeführten Kontrolle oder Beratung ist durch den Zuchtkontrolleur ein schriftlicher Bericht zu erstellen. Je ein Exemplar dieses Berichtes ist jeweils dem besuchten Mitglied, dem Vereinspräsidenten und dem Stammbuchführer zuzustellen.
4. Die Berichte müssen folgende Angaben enthalten:
 - a) Auf wessen Veranlassung erfolgte der Besuch?
 - b) Den Grund des Besuches
 - c) Die eventuell festgestellten Mängel
 - d) Allfällig erteilte Ratschläge zur Behebung der Mängel
 - e) Der Zeitpunkt des Besuches
 - f) Die Unterschrift des Kontrolleurs
5. Die Zuchtkontrolleure sind verpflichtet, dem Vereinspräsidenten über alle Mängel von denen sie Kenntnis erhalten, zu berichten.
6. Die Zuchtkontrolleure erhalten durch den Vereinspräsidenten oder den Stammbuchführer den Auftrag zur Durchführung einer Kontrolle.
7. Die Mitglieder können den Zuchtkontrolleur nur zu einer Ueberprüfung der eigenen Zucht auffordern.
8. Die Zuchtkontrolleure sind verpflichtet, alle im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln.

9. Sofern dies dem Zweck der Kontrolle nicht widerspricht, soll sich der Zuchtkontrolleur zum voraus beim betreffenden Mitglied anmelden.
10. Die Zuchtkontrolleure sind verpflichtet, von sich aus alle Vorkehrungen zu treffen, um die Verbreitung von allfälligen ansteckenden Krankheiten zu verhindern.
11. Es obliegt dem Vereinsvorstand, zur Behebung vom Zuchtkontrolleur festgestellter Mängel eine Frist festzusetzen.

II. Entschädigung

1. Die Zuchtkontrolleure erhalten für ihre Tätigkeit vom Verein eine Entschädigung in der Höhe ihrer tatsächlichen Auslagen, jedoch maximal Fr. 30.- pro durchgeführte Kontrolle. Höhere Auslagen sind mit dem Vereinsvorstand abzusprechen.
2. Sofern ein Mitglied selbst eine Kontrolle seiner Zucht veranlasst, wird die Entschädigung vom betreffenden Mitglied bezahlt.
3. Die entstehenden Kosten für Kontrollen laut Art.I.6 werden dem kontrollierten Mitglied nur belastet, wenn die Kontrolle wesentliche Mängel ergab.

Zürich, 6. August 2005

Präsident

Aktuarin

Rolf Eder

Michelle Greis-Brugger

AUSSTELLUNGSREGLEMENT DES VEREINS DER KATZENFREUNDE ZUERICH

I. Allgemeines

1. An allen Ausstellungen müssen die Klassen des VdKZ und dessen Vorschriften eingehalten werden.
2. Der VdKZ muss für die Dauer der Ausstellung eine Haftpflicht- und Unfallversicherung für die kommissionierten Helfer abschliessen.
3. Der VdKZ ist berechtigt, pro Ausstellungs-klasse, in welcher eine Katze konkurriert, eine Gebühr zu erheben.
4. Der VdKZ muss für die Richter genügend Platz, einen Tisch, der gut gereinigt werden kann, und die notwendigen Mittel zur Desinfektion bereitstellen.
5. Der VdKZ ist berechtigt, Anmeldungen ohne Angabe von Gründen zurückzuweisen.
6. Der Vereinsvorstand muss jeweils einen Ausstellungskommissär bezeichnen, welcher verantwortlich ist, dass alle Regeln während der Ausstellung eingehalten werden. Der Ausstellungskommissär darf seine Tiere nicht konkurrieren lassen. Zu den besonderen Aufgaben des Ausstellungskommissärs gehört das Erstellen der Richterbücher, die Zuteilung der Richter, Stewards und Richterschüler, die Ueberwachung der Richterexamen sowie die Durchführung der Wahl "Best in Show".
7. Es sind nur die Richter, Richterschüler, Stewards sowie die Mitglieder der Ausstellungskommission berechtigt, Katzen aus den Käfigen zu nehmen.
8. Die Bezeichnung der Ausstellungs-klassen sind entsprechend diesem Reglement beizubehalten.

II. Allgemeine Bedingungen für den Aussteller

1. Bei Nichterscheinen an der Ausstellung (Ausnahme Art. III.5) oder Abmeldung nach dem Anmeldeschluss muss der Aussteller die Meldegebühr voll bezahlen.

2. Durch die Anmeldung bestätigt der Aussteller ausdrücklich, die einschlägigen Vorschriften des VdKZ anzuerkennen.
3. Es dürfen keine Katzen einzeln ausgestellt werden, die jünger als 3 Monate sind.
4. Für die Bestimmung der Altersgruppe zählt das Datum des ersten Ausstellungstages.
5. Der Aussteller darf die Tiere ausschliesslich in die ihm durch die Ausstellungsleitung zugewiesenen Käfige setzen.
6. Ueber leerstehende Käfige, infolge Abwesenheit angemeldeter Katzen, kann ausschliesslich die Ausstellungsleitung verfügen.
7. Die Teilnahme an einer Ausstellung erfolgt auf eigenes Risiko. Schadenersatz für verletzte oder weggelaufene Katzen wird nicht gewährt.
8. Es ist den Ausstellern verboten, Käfige von andern Ausstellern ohne deren ausdrückliches Einverständnis zu öffnen.
9. Es ist den Ausstellern verboten, während des Richtens unaufgefordert den Richterring zu betreten.
10. Zwingernamen und allfällige Verkaufshinweise dürfen an den Käfigen nur gegen die Publikumsseite sichtbar angebracht werden. Die durch die betreffende Katze errungenen Kokarden können während der ganzen Ausstellungsdauer im Käfig aufgehängt werden.
11. Die Käfige sind auf den beiden Seiten sowie auf der dem Publikum abgewandten Seite durch Vorhänge zu dekorieren.
12. Die Aussteller haben lediglich auf eine Qualifikation ihrer Tiere Anrecht. Ein Anrecht auf eine Klassierung besteht nicht.
13. Die Aussteller müssen alle ausgestellten Tiere, auch verkaufte, während der ganzen Oeffnungszeit der Ausstellung auf der Ausstellung belassen. Bei Zuwiderhandlung ist die Ausstellungsleitung berechtigt, die Qualifikation zurückzubehalten.

14. Zu den Ausstellungen des VdKZ sind alle Interessenten als Aussteller zugelassen.
15. Die Ausstellungsleitung kann jedoch ohne Angabe von Gründen Anmeldungen zurückweisen.
16. Alle angenommenen Anmeldungen werden den Ausstellern bis spätestens 7 Tage vor der Ausstellung schriftlich bestätigt.

III. Veterinär- und Gesundheitsbestimmungen

1. Alle in der Ausstellungshalle befindlichen Tiere müssen gegen Katzenseuche/schnupfen geimpft sein. Die Impfung darf nicht älter als ein Jahr sein.
2. Alle Tiere, die älter als 4 Monate sind, müssen gegen Tollwut geimpft sein. Die Impfung darf nicht älter als ein Jahr sein. Es gelten die Bestimmungen des Eidg. Veterinäramtes.
3. Alle Tiere müssen bei der Einlieferung durch einen Tierarzt auf den klinischen Gesundheitszustand überprüft werden.
Der Tierarzt ist berechtigt, krank erscheinende, sowie von Parasiten befallene Tiere nach eigenem Ermessen entweder der Quarantäne zuzuweisen, oder von der Teilnahme an der Ausstellung auszuschliessen.
4. Die Ausstellungsleitung ist verantwortlich, dass während der Dauer der Ausstellung bei Bedarf ein Tierarzt erreichbar ist.
5. Falls ein sich im Besitz eines Ausstellers befindendes Tier von einer ansteckenden Krankheit befallen ist, muss der betreffende Aussteller alle seine Tiere abmelden. Eine solche Abmeldung entbindet den betreffenden Aussteller auch nach Anmeldeschluss von allen Verpflichtungen, vorausgesetzt, er legt der Abmeldung ein ärztliches Zeugnis bei, das die ansteckende Krankheit bestätigt.
6. Ausländische Aussteller müssen zusätzlich die jeweiligen Bestimmungen zum Grenzübertritt beachten.

IV. Ausstellungsklassen des Vereins der Katzenfreunde Zürich

1. Ehrenklasse

Zugelassen in dieser Klasse sind alle unkastrierten Katzen, welche den Titel "Welt-Champion" oder "Gr. Europa-Champion" tragen. Die in dieser Klasse ausgestellten Tiere konkurrieren für die Auszeichnung "Beste der Varietät" und "Best in Show".

2. Ehrenklasse Kastrate

Zugelassen in dieser Klasse sind alle kastrierten Katzen, welche den Titel "Welt-Premior" oder "Gr. Europa-Premior" tragen. Die in dieser Klasse ausgestellten Tiere konkurrieren für die Auszeichnung "Bester Kastrat".

3. Grosse Europa-Champion Klasse (CACM)

Zugelassen in dieser Klasse sind alle unkastrierten Katzen, welche den Titel "Grosser Europa-Champion" tragen. Diese Klasse wird aufgeteilt in männliche und weibliche Tiere. Den jeweils erstklassierten Katzen wird das "CACM" vergeben, vorausgesetzt, das Tier erreicht eine Mindestpunktzahl von 99 Punkten.

4. Grosse Europa-Premior Klasse (CAPM)

Zugelassen in dieser Klasse sind alle kastrierten Katzen, welche den Titel "Grosser Europa-Premior" tragen. Im übrigen gelten die Regeln analog der Klasse 3

5. Europa-Champion Klasse (GCACE)

Zugelassen in dieser Klasse sind alle unkastrierten Katzen, welche den Titel "Europa-Champion" tragen. Diese Klasse wird aufgeteilt in männliche und weibliche Tiere. Den jeweils erstklassierten Katzen wird das "GCACE" vergeben, vorausgesetzt, das Tier erreicht eine Mindestpunktzahl von 98 Punkten.

6. Europa-Premior Klasse (GCAPE)

Zugelassen in dieser Klasse sind alle kastrierten Katzen, welche den Titel "Europa-Premior" tragen. Im übrigen gelten die Regeln analog der Klasse 5

7. Grosse Internationale Champion Klasse (CACE)

Zugelassen in dieser Klasse sind alle unkastrierten Katzen, welche den Titel "Internationaler Grand Champion" tragen. Diese Klasse wird aufgeteilt in männliche und weibliche Tiere. Den jeweils erstklassierten Katzen wird das "CACE" vergeben, vorausgesetzt, das Tier erreicht eine Mindestpunktzahl von 97 Punkten.

8. Grosse Internationale Premior Klasse (CAPE)
Zugelassen in dieser Klasse sind alle kastrierten Katzen, welche den Titel "Internationaler Grand Premior" tragen. Im übrigen gelten die Regeln analog der Klasse 7.
9. Internationale Champion Klasse (CAGCI)
Zugelassen in dieser Klasse sind alle unkastrierten Katzen, welche den Titel "Internationaler Champion" tragen. Diese Klasse wird aufgeteilt in männliche und weibliche Tiere. Den jeweils erstklassierten Katzen wird das "CAGCI" vergeben, vorausgesetzt, das Tier erreicht eine Mindestpunktzahl von 96 Punkten.
10. Internationale Premior Klasse (CAGPI)
Zugelassen in dieser Klasse sind alle kastrierten Katzen, welche den Titel "Internationaler Premior" tragen. Im übrigen gelten die Regeln analog der Klasse 9.
11. Champion Klasse (CACIB)
Zugelassen sind alle unkastrierten Katzen, welche den Titel "Champion" tragen. Diese Klasse wird aufgeteilt in männliche und weibliche Tiere. Den jeweils erstklassierten Katzen wird das "CACIB" vergeben, vorausgesetzt, das Tier erreicht eine Mindestpunktzahl von 95 Punkten.
12. Premior Klasse (CAPIB)
Zugelassen in dieser Klasse sind alle kastrierten Katzen, welche den Titel "Premior" tragen. Im übrigen gelten die Regeln analog der Klasse 11.
13. Offene Klasse (CAC)
Zugelassen in dieser Klasse sind alle unkastrierten Katzen, welche zum Zeitpunkt der Ausstellung mindestens 9 Monate alt sind. Diese Klasse wird aufgeteilt in männliche und weibliche Tiere. Den jeweils erstklassierten Katzen wird das "CAC" vergeben, vorausgesetzt, das Tier erreicht eine Mindestpunktzahl von 93 Punkten.
14. Offene Klasse Kastraten (CAP)
Zugelassen in dieser Klasse sind alle kastrierten Katzen, welche zum Zeitpunkt der Ausstellung mindestens 9 Monate alt sind. Im übrigen gelten die Regeln analog der Klasse 13.

15. Jugend-Klasse 6 - 9 Monate
Zugelassen in dieser Klasse sind alle unkastrierten Katzen, welche zum Zeitpunkt der Ausstellung mindestens 6 Monate alt und noch nicht 9 Monate alt sind. Diese Klasse wird aufgeteilt in männliche und weibliche Tiere.
16. Jugend-Klasse 3 - 6 Monate
Zugelassen in dieser Klasse sind alle unkastrierten Katzen, welche zum Zeitpunkt der Ausstellung mindestens 3 Monate alt und noch nicht 6 Monate alt sind. Diese Klasse wird aufgeteilt in männliche und weibliche Tiere.
17. Wurfklasse
Zugelassen sind Würfe, welche zum Zeitpunkt der Ausstellung mindestens 8 Wochen, jedoch noch nicht 3 Monate alt sind. Um qualifiziert werden zu können, muss der Wurf mindestens 3 Tiere umfassen und von der Mutter oder einer Amme begleitet sein. Die Wurfklasse wird aufgeteilt in Langhaar-, Halblanghaar-, Kurzhaar- und Orientalisch-Kurzhaar-Würfe.
18. Kastrierte Katzen können entsprechend der vor der Kastration erreichten Ausstellungsklasse konkurrieren.

V. Qualifikationen und Klassierungen

1. Der Richter vergibt in allen Klassen für alle zugelassenen Tiere entsprechend der von der jeweiligen Katze erreichten Punktzahl eine der nachstehenden Qualifikationen.

Bei mindestens	46 - 60	Punkte	ziemlich gut
	61 - 75	Punkte	gut
	76 - 87	Punkte	sehr gut
	88 - 100	Punkte	vorzüglich
2. In jeder Ausstellungsklasse werden die vier Tiere mit der jeweils höchsten erreichten Punktzahl, vorausgesetzt diesen Tieren konnte die Qualifikation "vorzüglich" oder "sehr gut" vergeben werden, zusätzlich von 1 bis 4 klassiert.
3. Dem in jeder Klasse erstklassierten Tier wird durch den Richter ein Siegeranwartschafts-Zertifikat vergeben, vorausgesetzt, dass eine solche Vergabe in der entsprechenden Klasse vorgesehen und das erstplazierte Tier die zur Vergabe notwendige Minimalpunktzahl erreicht hat.

4. Es liegt ausschliesslich im Ermessen des Richters, eine Katze zu disqualifizieren und somit dem betreffenden Tier keine Qualifikation zu erteilen.

VI. Zusätzliche Auszeichnungen

1. Für die Auszeichnung "Beste der Varietät" konkurrieren alle unkastrierten Katzen der betreffenden Varietät.
Der Veranstalter kann die Richter anweisen, diese Auszeichnung für jede Farbvarietät gesondert oder für bestimmte Varietätengruppen gemeinsam zu vergeben.
2. Die Auszeichnung "Beste der Varietät" darf nur einer Katze vergeben werden, welche eine Mindestpunktzahl von 93 Punkten erreicht.
3. Die Auszeichnungen "Best in Show" dürfen nur durch eine Wahl, an welcher alle an der Ausstellung amtierenden Richter, die die betreffenden Rassegruppen richten dürfen, teilnehmen, vergeben werden.
4. Die einzelnen Richter schlagen aus jeder von ihnen gerichteten Rassegruppe je das beste Erwachsene, sowie das beste Jungtier und den schönsten Kastraten zur Wahl vor.
5. Die zur Wahl vorgeschlagenen Tiere müssen mit Ausnahme der Kastraten und Jungtiere, die Auszeichnung "Beste der Varietät" erhalten haben. Bei fehlender Anzahl Tiere zur Vergabe der "Beste der Varietät" kann der Richter das Tier trotzdem zulassen, sofern es eine Mindestpunktzahl von 93 Punkten erreicht hat.
6. Die Wahl der "Best in Show-Katzen" soll möglichst vor dem Publikum stattfinden. Die Richter geben ihre Stimmen schriftlich ab. Entscheidend ist in allen Wahlgängen das relative Mehr.
7. Alle Qualifikationen, sowie die zusätzlichen Auszeichnungen müssen auf den Qualifikationskarten vermerkt werden, und von der Ausstellungsleitung bestätigt werden.

Zürich, 6. August 2005

Präsident

Aktuarin

Rolf Eder

Michelle Greis-Brugger

REGLEMENT BETREFFEND RICHTERSCHÜELER, EXAMEN UND RICHTER DES VEREINS DER KATZENFREUNDE ZUERICH

I. Richterschüler

1. Jedes Mitglied des VdKZ erhält vom Vorstand eine Bestätigung als Richterschüler, sofern das betreffende Mitglied folgende Voraussetzungen erfüllt:
 - Es muss mindestens 18 Jahre alt sein.
 - Es muss nachweisen, dass es mindestens 10 mal als Steward, davon mindestens 5 mal im Ausland, tätig gewesen ist.
 - Es muss sich mindestens in zwei Sprachen verständigen können.
 - Die Eignung des Anwärters wird durch eine formlose Prüfung durch Chargierte des Vereins geprüft.
2. Die Richterschüler müssen sich rechtzeitig unter Angabe der gewünschten Rassegruppe bei den einzelnen Ausstellungsveranstaltungen melden. Der Anmeldung ist die Bestätigung des VdKZ beizulegen.
3. Der Ausstellungsleitung ist es freigestellt, Richterschüler anzunehmen. Ebenso entscheidet die Ausstellungsleitung über die Zuteilung der Richterschüler zu den Richtern.
4. Die Reise- und Uebernachungskosten gehen zu Lasten des Richterschülers.
5. Die Richter, denen Richterschüler zugeteilt werden, müssen das Richterexamen seit mindestens einem Jahr bestanden haben.
6. An einer Ausstellung, bei der ein Richterschüler tätig ist, dürfen keine Tiere konkurrieren, die sich in seinem oder im Besitz von mit ihm in Wohngemeinschaft lebenden Personen befinden.

II. Richterexamen

1. Das Richterexamen wird von 2 anerkannten Richtern abgenommen. Die prüfenden Richter müssen für die entsprechende Rassengruppe ihr Examen seit mindestens einem Jahr bestanden haben.
2. Der Richterschüler muss bei der Anmeldung zum Erst-Examen nachweisen, dass er mindestens 10 Mal als Richterschüler, wovon 3 Mal im Ausland, tätig war.
Für nachfolgende Examen sind mindestens 5 Richterschülerzertifikate notwendig.

3. Die prüfenden Richter benennen vor Beginn des Examens die Tiere, welche durch den Richtekandidaten zu beurteilen sind. Es müssen mindestens 25 Tiere, jedoch maximal 40 Tiere benannt werden, Ausnahmen können nur bei seltenen Rassen gemacht werden.
4. Die Ausstellungsleitung ist verpflichtet, von den genannten Tieren sofort ein Richterbuch zu erstellen und dieses den prüfenden Richtern zu übergeben.
5. Die prüfenden Richter müssen dem Kandidaten 30 schriftliche Fragen vorlegen, welche das Wissensgebiet der Genetik, der allgemein gültigen Ausstellungsregel sowie die Standards der geprüften Rassegruppe umfassen.
6. Dem Richterkandidaten sind für das Beurteilen der Tiere die möglichst gleichen Voraussetzungen wie den amtierenden Richtern zu schaffen. Zum Beurteilen der Tiere sind ihm mindestens 4 Stunden Zeit zu lassen.
7. Das Examen wird in der vom Richterschüler gewünschten Sprache (nach Möglichkeit in deutsch, englisch od. französisch) abgenommen.
8. Die Ausstellungsleitung kann die Abnahme eines Examens verweigern. Sie muss diese Ablehnung jedoch begründen.
9. Die durch den Richterschüler vergebenen Qualifikationen müssen mit den durch die amtierenden Richter an die entsprechenden Tiere erteilten Qualifikationen verglichen werden.
10. Zur Ermittlung des Resultates der praktischen Prüfung wird die Zahl der nicht übereinstimmenden Qualifikationen gezählt. Dabei gilt ein nicht vergebenes CAC nicht als Abweichung. Ebenso gilt eine andere Reihenfolge in der Bewertung (Ex.1/Ex.2/Ex.3) nicht als Fehler.
11. Im weiteren wird nicht beanstandet, welche Tiere der Richterschüler als "Beste der Varietät" bzw. zur Wahl "Best in Show" nominiert. Es ist nur darauf zu achten, dass die angegebene Nomination reglementskonform erfolgt ist.
12. Die Resultate der praktischen und schriftlichen Prüfung werden in Anwesenheit des Richterschülers durch die prüfenden Richter kontrolliert.
13. Das Examen gilt als bestanden, wenn bei der praktischen Prüfung nicht mehr als 15 % Abweichungen vorhanden sind und bei der schriftlichen Prüfung mindestens 24 der 30 Fragen richtig beantwortet wurden.

14. Alle Prüfungsunterlagen (Richterberichte - Fragen - Antworten) sind dem VdKZ zusammen mit einem kurzen Bericht der prüfenden Richter zuzustellen.
15. Ein Richterkandidat kann nicht gleichzeitig das Examen für verschiedene Rassengruppen ablegen.

III. Richter

1. Den Richtern werden die Reise- und Uebernachtungsspesen vom VdKZ zurückerstattet. Ebenso geht die Verpflegung während der Ausstellung zu Lasten des Vereins.
2. Jeder Richter ist verpflichtet, während der ganzen Oeffnungsdauer der Ausstellung der Ausstellungsleitung zur Verfügung zu stehen.
3. Die Richter müssen jeder Katze, die einer anerkannten Rasse entspricht, eine Qualifikation erteilen, ausgenommen sie erklären eine Katze als disqualifiziert.
4. Die schönsten vier Tiere jeder Ausstellungs-klasse sind zusätzlich zu klassieren.
5. Ueber die zum Zwecke der Rassenanerkennung an einer Ausstellung anwesenden Tiere müssen die Richter einen Bericht zuhanden der Ausstellungs-kommission erstellen.
6. Die Richter sind verpflichtet, die ihnen durch den Veranstalter zugeteilten Richterschüler zu unterrichten und ihnen ein Zeugnis auszustellen, aus dem hervorgeht, welche Varietäten bewertet wurden.
7. Ebenso sind die Richter zur Abnahme der Richterexamen verpflichtet. Der Veranstalter muss dies dem Richter jedoch spätestens 14 Tage vor der Ausstellung mitteilen.
8. Es ist dem Richter vor Beendigung des Richtens verboten, einen Ausstellungskatalog zu konsultieren oder sich mit den Ausstellern über die ausgestellten Katzen zu unterhalten.
9. Falls einem Richter ein Fehler unterläuft, beispielsweise, wenn eine Katze irrtümlich als abwesend erklärt wurde, muss die ganze Klasse (inklusive CAC) nochmals klassiert werden, vorausgesetzt der Fehler wurde vor Beendigung des Richtens erkannt. (Wahl der "Best in Show").

10. Die Richter dürfen nur diejenigen Tiere beurteilen, von deren Rassengruppen sie das Examen bestanden haben.
11. Der Richter darf eine Katze nur beurteilen, wenn sich das Tier durch den Richter anfassen lässt.
12. Die Ausstellungsklassen müssen ausschliesslich nach den Vorschriften des VdKZ gerichtet werden.
13. Der Richter hat dem Ausstellungs-Veranstalter das Original sowie eine Kopie des Richterberichtes zu übergeben.
14. Die Qualifikationen sowie alle eventuell zusätzlich vergebenen Auszeichnungen, inklusive der Nomination zur Wahl "Best in Show", sind auf dem Richterbericht zu vermerken und durch die Unterschrift des Richters zu bestätigen.
15. Gegen das Urteil des Richters ist keine Einsprache möglich, vorausgesetzt ein solches Urteil verstösst nicht gegen bindende Vorschriften des VdKZ.
16. Grundsätzlich ist jeder Richter verantwortlich, dass alle die Bewertung betreffenden Regeln eingehalten werden. Er ist verpflichtet, die Ausstellungsleitung auf allfällige Verstösse hinzuweisen.
17. Dem Richter ist nach Beendigung des Richtens ein vollständiger Ausstellungskatalog zu übergeben.
18. Auf Verlangen des Richters sind ihm die Reisekosten voranzuzahlen.

Zürich, 6. August 2005

Präsident

Aktuarin

Rolf Eder

Michelle Greis-Brugger

REGLEMENT FUER STEWARDS DES VEREINS DER KATZENFREUNDE ZUERICH

1. Jedes über 16-jährige Mitglied eines Vereins kann sich bei der Ausstellungsleitung als Steward melden.
2. Die Anmeldung soll mindestens 4 Wochen vor der Ausstellung oder bei Anmeldeschluss im Besitz der Ausstellungsleitung sein.
Aus der Anmeldung soll hervorgehen, welche Sprachen der Steward spricht, und welche Rassegruppen er bevorzugt.
3. Die Stewards stehen während der gesamten Dauer zur Verfügung der Ausstellungsleitung. Sie haben kein Anrecht darauf, bei einem bestimmten Richter oder einer bestimmten Rassegruppe eingesetzt zu werden.
4. Die Stewards haben kein Anrecht auf Entschädigung.
5. Es ist den Stewards untersagt, die sich in ihrem Besitz befindlichen Katzen dem Richter vorzustellen. Der Steward muss sich, solange die Klasse gerichtet wird, bei der sich seine Katzen befinden, aus dem Richterring entfernen.
6. Es ist dem Steward untersagt, den Ausstellern Bewertungen mitzuteilen.
7. Falls ein Steward eine Katze nicht findet, ist dies dem Richter sowie der Ausstellungsleitung mitzuteilen. Ebenso ist zu verfahren, wenn sich eine Katze nicht aus dem Käfig nehmen lässt.
8. Die Stewards erhalten von jeder Ausstellung durch den Richter eine Bestätigung ihrer Tätigkeit aus der hervorgeht, bei welcher Rassegruppe sie als Steward tätig waren.
9. Der Steward hat sich jeder Beeinflussung des Richters zu enthalten. Allfällige Fragen des Richters sind jedoch zu beantworten.
10. Die Stewards sind verpflichtet, allen Anweisungen des Richters und der Ausstellungsleitung zu folgen.

11. Für eine richtige, das Ansteckungsrisiko möglichst vermindernde Bekleidung ist der Steward selbst verantwortlich. Darunter ist beispielsweise eine gut waschbare Schürze mit langen Ärmeln zu verstehen.
12. Die Stewards können von der Ausstellungsleitung auch zu Hilfsarbeiten im Sekretariat oder beispielsweise zur Verteilung der Bewertungskarten sowie zur Mithilfe bei der Tiereinlieferung herangezogen werden.
13. Die Stewards sind gegen Unfälle versichert.

Zürich, 6. August 2005

Präsident

Aktuarin

Rolf Eder

Michelle Greis-Brugger

REGLEMENT BETREFFEND BETREUUNG HEIMATLOSER KATZEN

I. Grundlagen

1. Die Grundlage dieser Reglemente bilden die Statuten des Vereins der Katzenfreunde Zürich.
2. Die Betreuerinnen werden durch den Vorstand ernannt. Die solcherart ernannten Betreuerinnen sind ausführende Organe der Fonds-Verwaltung und sind bezüglich ihrer Tätigkeit an die Weisungen derselben gebunden.
3. Die Tätigkeit der Betreuerinnen erfolgt ehrenamtlich.
4. Der Vorstand legt nach Rücksprache mit der jeweiligen Betreuerin die Zahl der maximal von ihr gleichzeitig betreuten heimatlosen Katzen fest.

II. Definition Heimatloser Katzen

1. Katzen, welche von der Polizei, Tierärzten oder anderen Tierschutzorganisationen an uns übergeben wurden.
2. Bei Privatpersonen zugelaufene Katzen, deren mögliche Besitzer durch Inserate, Anschläge in Geschäften, Erkundigungen im Nachbargebiet, usw. nicht ausfindig gemacht werden konnten.
3. Unerwünschter Nachwuchs, welcher auf brutale Art getötet werden soll. (Bedingung: Mutterkatze kastrieren)
4. Katzen, welche aus wichtigen Gründen (Wohnungswechsel, Alter, Krankheit usw.) nicht mehr gehalten werden können.
Merke: Nicht jede Katze, die frei herumläuft, ist heimatlos.

III. Entschädigung

1. Der VdKZ übernimmt alle Tierarztkosten, welche die heimatlosen Katzen betreffenden. Sofern die Betreuerin allfällige Medikamente oder in Notfällen bei einem anderen Tierarzt eine Behandlung bezahlt hat, kann sie die entsprechenden Kosten unter Beilage der Quittung vom Verein zurückfordern.

2. Fahrspesen, welche in direktem Zusammenhang mit in ihrer Obhut stehenden Katzen entstehen, werden zurückerstattet. Dasselbe gilt für allfällige Telefonspesen. Die Kosten sind jedoch möglichst gering zu halten.
3. Für jede heimatlose Katze bezahlt der VdKZ ein Taggeld. Dieses Taggeld wird jedoch nur während einer Betreuungsdauer von maximal 90 Tagen ausbezahlt. Eine Verlängerung dieser Frist kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag durch den Vereinspräsidenten bewilligt werden. Eine Mutterkatze mit säugenden Jungtieren gilt bis zur zurückgelegten 5. Lebenswoche ihrer Jungtiere als eine Katze.
4. Der Vorstand kann einer Betreuerin für ihre Auslagen auf Antrag einen Spesenvorschuss bewilligen.
5. Die Höhe der jeweiligen Entschädigung wird vom Vorstand festgelegt. Diese Ansätze betragen zur Zeit: Taggeld pro Katze Fr. 3.-; Kilometerentschädigung: Fr. -.50/km. Zusätzlich erhält jede Betreuerin als Anerkennung für ihre geleisteten Dienste zum Jahresende einen Betrag von Fr. 150.- ausbezahlt.
6. Die erwähnten Entschädigungen werden nur für diejenigen Katzen ausbezahlt, für welche das Original der Uebergabe-Erklärung dem Vereinspräsidenten fristgerecht zugestellt wurde.

IV. Aufnahme von Katzen

1. Die Betreuerin ist befugt, über die Aufnahme einzelner heimatloser Katzen selbständig zu entscheiden. Die gleichzeitige Aufnahme von mehr als zwei Tieren gleicher Herkunft muss vom Vereinspräsidenten bewilligt werden.
2. Ueber die Aufnahme trächtiger Kätzinnen oder Kätzinnen mit noch nicht entwöhnten Jungtieren ist der Vereinspräsident zu informieren.
3. Tiere, welche den Betreuerinnen durch den Vereinsvorstand zugewiesen werden, geniessen bei der Aufnahme den Vorrang.
4. Jungtiere, welche von einer Katze abstammen, deren Besitzer sich weigert, dieselbe zu kastrieren, dürfen nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Vereinspräsidenten aufgenommen werden.

5. Für alle von der Betreuerin im Namen des VdKZ in Obhut genommenen Katzen muss vom Ueberbringer eine Uebergabe-Erklärung ausgefüllt und unterschrieben werden. Das Original der Uebergabe-Erklärung (1.Seite) muss innert 7 Tagen dem Vereinspräsidenten zugestellt werden. Eine Kopie der Uebergabe-Erklärung verbleibt bei der Betreuerin, während die zweite Kopie dem Ueberbringer übergeben wird.
Ohne vom Ueberbringer unterschriebene Uebergabe-Erklärung dürfen nur mit ausdrücklicher Bewilligung durch den Vereinspräsidenten Katzen übernommen werden.

V. Plazierung der Katzen

1. Für jede zu plazierende Katze ist ein Abgabe-Vertrag auszufüllen und durch den neuen Halter unterschreiben zu lassen.
Die vorgedruckten Bestimmungen dürfen nicht abgeändert werden.
Das Original (1.Seite) des Abgabe-Vertrages wird jeweils zusammen mit der Quartalsabrechnung dem Präsidenten geschickt. Eine Kopie verbleibt bei der Betreuerin und eine weitere erhält der neue Halter.
2. Grundsätzlich sind alle über 6 Monate alten Katzen nur kastriert abzugeben.
3. Der jeweils gültige Ansatz für die Unkostenbeiträge, welche der neue Halter dem Verein zu entrichten hat, wird jeweils vom Vorstand festgelegt.
4. Grundsätzlich ist die Betreuerin berechtigt, über die Eignung der Interessenten zur Haltung einer Katze zu entscheiden. Dabei sind jedoch nicht ungebührlich strenge Massstäbe anzuwenden. Insbesondere soll das Alter allfälliger Interessenten lediglich eine untergeordnete Rolle spielen.
5. Sofern eine plazierte Katze innert 7 Tagen wegen Krankheit zurückgenommen wird, werden die vom neuen Halter bezahlten Unkostenbeiträge auf seinen Wunsch durch die Betreuerin rückerstattet.
6. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen einer Betreuerin und dem neuen Katzenhalter ist der Präsident zu benachrichtigen. Gegebenenfalls benennt dieser zusammen mit dem Vorstand eine Vertrauensperson, welche den Platz, falls notwendig, kontrolliert.

VI. Unterbringung und Pflege

1. Neu aufgenommene Katzen sind während 3-5 Tagen von den übrigen Tieren separiert zu halten und aufmerksam auf allfällige Krankheiten zu beobachten.
2. Alle Katzen sind zu entwurmen und auf Flöhe und Milben zu untersuchen. Ebenso sind alle Katzen raschmöglichst gegen Katzenseuche/schnupfen zu impfen und sofern diese älter als 6 Monate sind, zu kastrieren. Gegebenenfalls kann die Betreuerin im Zweifelsfall auch eine Kotuntersuchung bezüglich Würmern veranlassen.
3. Grössere Operationen sowie allfällige spezielle Laboruntersuchungen (beispielsweise FeLV-Test) sind vorgängig dem Präsidenten zu melden.
4. Beim Auftreten ansteckender Pilzkrankheiten, Leukose, Salmonellose usw. ist der Vereinspräsident zu verständigen.
5. Zur Trennung und Unterbringung einzelner Katzen stellt der Verein auf Wunsch Katzenkäfige leihweise zur Verfügung.
6. In besonderen Fällen kann der Vorstand auch weitere, speziell zur Unterbringung der Katzen, von der Betreuerin benötigte Einrichtungen bewilligen.

VII. Medizinische Versorgung

1. Jede Betreuerin benennt möglichst in der Nähe ihres Wohnortes einen Tierarzt. Nach Rücksprache mit dem genannten Tierarzt und Bewilligung durch den Vorstand, gilt der gewählte Tierarzt als Vertrauensarzt des VdKZ.
2. Die Betreuerinnen sollten soweit möglich die in ihrer Obhut befindlichen Tiere ausschliesslich durch den Vertrauens-tierarzt behandeln lassen.
3. Hausbesuche des Tierarztes werden lediglich in begründeten Ausnahmefällen vom VdKZ übernommen.

4. Für seine Arbeit stellt der Tierarzt grundsätzlich dem VdKZ direkt Rechnung. Die Abrechnung sollte vierteljährlich erfolgen. Aus der Abrechnung muss hervorgehen, welche Katze von welcher Betreuerin behandelt wurde.
5. Bei Meinungsverschiedenheiten bezüglich der durchzuführenden Behandlung entscheidet der Tierarzt nach Rücksprache mit dem Vereinspräsidenten.
6. Ueber die Notwendigkeit einer Euthanasie entscheidet bei Vorliegen medizinischer Gründe der Tierarzt. Bei gesunden Katzen, welche aus anderen als medizinischen Gründen nicht plazierbar sind, (beispielsweise aggressiver oder überängstlicher Charakter, hohes Alter usw.) obliegt diese Entscheidung der Betreuerin.

VIII. Abrechnung

1. Die Abrechnung muss von den Betreuerinnen mindestens vierteljährlich erstellt werden und muss bis spätestens 14 Tage nach Quartalsende dem Vereinspräsidenten zugestellt werden.
2. Entschädigungsforderungen, welche von mehr als 2 Quartalen zurückliegenden Leistungen herrühren, werden vom Verein nicht mehr übernommen.
3. Die Abrechnung hat auf den offiziellen Vereinsformularen (Durchschreibeformulare) zu erfolgen.
 - a) Die Gesamtzahl der Pensionstage pro Katze wird jeweils in dem Quartal, in welchem die Katze plazierte oder in welchem deren maximale Pflagezeit abgelaufen sind, abgerechnet.
Die Pflagezeit von der Uebernahme (laut Uebergabe-Erklärung) bis zu deren Plazierung (laut Abgabe-Vertrag oder Ablauf der max. Pflagezeit = Uebergabe-Erklärung plus 90 Tage) ist auf der Pensionstage-Liste aufzuführen.
 - b) Die gefahrenen Kilometer sind jeweils pro Quartal im Formular "Kilometerentschädigung" einzutragen.
 - c) Die erhaltenen Spenden sind im Formular "Spendenliste" einzutragen.

- d) Die Totalbeträge der Formulare laut den Punkten a-c, sind auf das rote Formular "Quartalsabrechnung" zu übertragen.
Allfällige zusätzliche Ausgaben (barbezahlte Medikamente, Tierarztrechnungen usw.) sind unter Beilage der Quittungen unter "Sonstiges" auf dem roten Formular aufzuführen. Ebenso ist mit allfälligen zusätzlichen Einnahmen zu verfahren.
4. Das Original sowie eine Kopie der roten Quartalsabrechnung ist zusammen mit den Originalen der Formulare "Kilometerentschädigung", "Pensions-tage-Liste", "Spendenliste" und den Originalen der Abgabe-Verträgen der plazierten Katzen dem Vereinspräsidenten zuzustellen.
Je eine Kopie der genannten Listen verbleibt bei der Betreuerin.
5. Ein allfälliger Einnahmenüberschuss ist auf das Fondskonto einzuzahlen.

IX. Verschiedenes

1. Der Präsident plaziert nach Rücksprache mit dem Vorstand die notwendigen Inserate zur Suche nach Katzeninteressenten. Er kann in Ausnahmefällen eine Betreuerin ermächtigen, selbst ein solches Inserat aufzugeben.
2. Die Betreuerinnen sind verpflichtet, alle Aktivitäten des Vereins, welche der Suche nach Interessenten für heimatlose Katzen dienen, nach Kräften zu unterstützen.
3. Die Reservation von heimatlosen Katzen ist grundsätzlich nicht zulässig, beziehungsweise wird aufgehoben, sobald die Katze anderweitig plaziert werden kann.
4. Die Betreuerinnen sind angehalten mitzuhelfen, dass die Beherbergungsdauer pro Katze so kurz wie möglich ist.
5. Zur Entlastung des Präsidenten kann der Vorstand auch ein anderes Vorstandsmitglied mit der Aufgabe der Koordination der Betreuung beauftragen.

6. Es gelten nur die bei der jeweiligen Betreuerin, bis zur maximal bewilligten Anzahl, untergebrachten Katzen als unter Obhut des VdKZ stehend. Die Unterbringung von in Obhut des VdKz stehenden Katzen bei Drittpersonen durch die Betreuerin ist nicht gestattet. In solchen Fällen werden vom VdKZ grundsätzlich weder Kosten übernommen noch Taggelder bezahlt.

Zürich, 6. August 2005

Präsident

Aktuarin

Rolf Eder

Michelle Greis-Brugger